

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 33 (1918)
Heft: 6

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr Fr. 2. 20
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 30 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XXXIII. Jahrgang.

Nr. 6.

1. Juni 1918

Inhalt: 1. Naturschutz. — 2. Ferien an den Volks- und Mittelschulen. — 3. Anschaffung von Schulbänken. — 4. Protokoll-Öffnung der Schulpflegen für die Vertreter der Lehrerschaft. — 5. Ferienkurse für Sekundarlehrer. — 6. Jugendspielkurse. — 7. Außerordentliche Sekundarlehrerprüfung. — 8. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. 9. Neuere Literatur. — 10. Inserate.

Beilage: Bogen 30 der Sammlung von Gesetzen und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen. Neue Folge III.

Naturschutz.

(Verfügung der Erziehungsdirektion vom 14. Mai 1918.)

Die Direktion der öffentlichen Bauten macht die Erziehungsdirektion auf Veranlassung der botanischen Subkommission der kantonalen Naturschutzkommission darauf aufmerksam, daß das Kräuterhaus Schönenberger-Steiger, Talstraße 20, in Zürich, neuerdings massenhaft Zirkulare an die Lehrerschaft des Kantons Zürich verschicke mit der Einladung, auch Schüler Kräuter sammeln zu lassen nach detaillierter Anweisung. Es werden große Quantitäten getrockneter Pflanzen aller Art gewünscht.

Die Baudirektion teilte dem Inhaber des Kräuterhauses Schönenberger-Steiger mit, daß im Kanton Zürich eine Bewilligung für das Sammeln von Kräutern nicht erteilt werde.

Die Lehrerschaft der Volksschule wird unter Hinweis auf das vom Erziehungsrat erlassene Kreisschreiben vom 26. Mai 1916 ersucht, derartigen Massenschädigungen der heimischen Natur entgegenzutreten und beim Unterricht im Schulzimmer

wie bei den Wanderungen durch die Natur jede Gelegenheit zu benutzen, die Schüler zu einer verständnissinnigen Auffassung der Natur und zum Schutze der Pflanzen- und der Tierwelt anzuhalten.

Zürich, 14. Mai 1918.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Ferien an den Volks- und Mittelschulen.

A. Das kantonale Brennstoffamt regt auf eine Eingabe des Bezirkskommissärs Hünwil zur Prüfung an, ob nicht die Schulferien im Sommer und Herbst 1918 möglichst gekürzt werden sollten, um dafür im nächsten Winter beim Fortbestehen der Brennstoffnot vielleicht im Dezember und Januar die Schulen ganz zu schließen.

B. Es ist nicht zu bestreiten, daß es notwendig wird, im Sinne der gemachten Anregung schon jetzt für den nächsten Winter Vorkehrungen zu treffen. Doch ist es nicht möglich, die nämlichen Anordnungen in Wirkung treten zu lassen für Schulen mit städtischem oder industriellem Charakter und für Schulen ausschließlich oder in der Hauptsache ländlicher Gegenden. Für die Schulen der ersteren Art läßt sich eine erhebliche Einschränkung ohne weiteres durchführen in der Weise, daß die Sommerferien um mindestens eine Woche reduziert werden und die Herbstferien entweder ganz ausfallen oder auf die für die notwendigsten Herbstarbeiten im Schulhausbetrieb erforderliche Zeit beschränkt werden. In der Hauptsache sollte die Ansetzung der Dauer der Ferien auf drei Wochen im Sommer ausnahmsweise durchgeführt werden können. Dabei soll allerdings nicht verschwiegen werden, daß die Schule auch gewisse Rücksichten zu nehmen hat auf das Haus und daß es, namentlich in städtischen Verhältnissen nicht leicht sein wird, die Eltern zu veranlassen, einen geplanten Ferienerholungsaufenthalt auf eine zu begrenzte Zeit zusammenzudrängen.

Für die Schulen mit ländlichem Charakter sind bei der Ansetzung der Schulferien die Ausführungen des Kreisschreibens des Erziehungsrates vom 26. März 1918 über die Verwendung

von Schulkindern bei landwirtschaftlichen Arbeiten zu beachten. Bei dem bestehenden Mangel an Arbeitskräften ist es notwendig, daß unter bestmöglicher Wahrung der Bildungsinteressen der Kinder im Sinne des zitierten Kreisschreibens der Mitbezug der jugendlichen Arbeitskräfte in den landwirtschaftlichen Dienst beachtet werde. Das geschieht in der Heu-, Emd- und Getreideernte im Sommer, und der Kartoffel- und Obsternte im Herbst. Wo, wie im Herbst, die Beschränkung der Mitbeteiligung jugendlicher Arbeitskräfte auf den Nachmittag sich einrichten läßt, ist nicht ausgeschlossen, den Unterricht über die Zeit dringlichster Arbeiten auf den Vormittag zu beschränken.

Es ist dabei weiter zu beachten, daß in den ländlichen Schulen die Schulzimmer im Winter vielfach mit Holz oder Torf geheizt werden, welche Brennstoffe gerade in diesen Gemeinden noch eher zu beschaffen sind, als die Kohlen für die Zentralheizungen größerer Ortschaften, sodaß also hier eine Einschränkung der außerordentlichen Winterferien zur Nachholung der im Sommerhalbjahr versäumten Schulzeit sich leicht machen läßt.

Ebensowenig wie für die Volksschulen ist es möglich, für die Mittelschulen für die Ansetzung der Ferien übereinstimmende Grundsätze aufzustellen. Denn die Verhältnisse sind verschieden für die Kantonsschule, für das Lehrerseminar und für das Technikum. Hier sind die Aufsichtskommissionen erst anzuhören.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden eingeladen, bei der Ansetzung der Schulferien im laufenden Schuljahr schon jetzt auf die Notwendigkeit der Einschränkung der Heizung der Schulräume im nächsten Winter und die notwendig werdenden Schuleinstellungen von längerer Dauer im Winterhalbjahr Bedacht zu nehmen.

II. In den Schulen städtischen und industriellen Charakters hat gegenüber der bisherigen Ansetzung der üblichen Sommer- und Herbstferien eine Reduktion um mindestens je eine Woche zu erfolgen, eventuell ist vorzusehen, die Herbstferien ganz ausfallen zu lassen.

Die Schulen mit ländlichem Charakter richten die Ferien ein nach den Weisungen des Kreisschreibens des Erziehungsrates vom 26. März 1918. Dabei ist im Herbst zur Ermöglichung der Erreichung des Lehrzieles neben der notwendigen Ferienzeit vorübergehend auch die Beschränkung des Schulunterrichtes auf den Vormittag zulässig.

III. Über die Ansetzung der Ferien an den kantonalen Mittelschulen entscheidet die Erziehungsdirektion nach Anhörung der Aufsichtskommissionen.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 28. Mai 1918.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Anschaffung von Schulbänken.

Die Durchsicht der Eingaben der Schulpflegen zur Erlangung von Staatsbeiträgen ergibt, daß in der Anschaffung neuer Schulbänke vielerorts ganz planlos vorgegangen wird. Es wird weder beachtet, daß die schulhygienischen Forderungen der Schulbank erfüllt sind, noch daß die berechneten Preise sich innerhalb annehmbarer Schranken bewegen. Nach beiden Richtungen herrscht große Verschiedenheit. Nicht verständlich ist auch, wenn die Ausführung der Schulbänke irgend einer Firma übertragen wird, die in einem andern Kanton ihren Sitz hat, während in unserm Kanton genügend Gelegenheit geboten ist zur Erstellung zweckmäßiger Schulbänke.

Die Schulpflegen und Baukommissionen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die zweckmäßigste Schulbank nach den Forderungen der von der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege herausgegebenen Wegleitung erstellt wird (zu beziehen bei Zürcher & Furrer, in Zürich. Preis Fr. 1). Die mit der Erstellung neuer Schulbänke betrauten Firmen sollten daher angehalten werden, nach den in der Wegleitung enthaltenen Zeichnungen die Schulbänke auszuführen. Nach dieser Anleitung ist jeder, einigermaßen geübte Schreiner, der über genügend getrocknetes, geeignetes Holz verfügt, im Stande, die Schulbank zu erstellen, während die Patentbestandteile durch

die Firma Gebr. Hunziker, Schulbankfabrik, in Thalwil, zu beziehen sind.

Es ist ausdrücklich auch zu beachten, daß die Normalien für die Erstellung von Schulbänken das fixe System vorsehen und daß die beweglichen Systeme (Grob) weder vom technischen, noch vom hygienischen und praktischen Standpunkt aus die Billigung der Fachleute gefunden haben. Ebenso kommen Guß- und Eisengestelle nicht mehr zur Verwendung, sondern reine Holzkonstruktion.

Die Erziehungsdirektion behält sich vor, bei der Prüfung von Subventionsgesuchen festzustellen, ob der vorstehenden Anweisung volle Nachachtung verschafft worden ist.

Zürich, 21. Mai 1918.

Für die Erziehungsdirektion:
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Protokoll-Öffnung der Schulpflegen für die Vertreter der Lehrerschaft.

(Erziehungsratsbeschluß vom 9. April 1918.)

Im Verlaufe eines Rekursverfahrens, das die Sekundarlehrerkonferenz Zürich III am 3. Juni 1916 gegen einen Beschluß der Kreisschulpflege Zürich III vom 30. Mai des gleichen Jahres eingeleitet hatte, und das in der Folge durch Beschluß des Erziehungsrates vom 3. April 1917 seine Erledigung gefunden hat, verlangte Sekundarlehrer J. Kübler Einsicht in die Protokolle und weiteren Akten der Pflege und ihrer Sektionen. Die Kreisschulpflege beschloß darauf am 23. Januar 1917, Sekundarlehrer Kübler werde erlaubt, diejenigen Stellen in den Akten der frühern Amtsperiode auf ihre Richtigkeit zu prüfen, die im Rekurs an den Erziehungsrat Verwendung finden, in der Voraussetzung, daß die Einsichtnahme in ältere Protokolle nur für ihn selbst geschehe.

Sekundarlehrer Kübler hatte sein Gesuch nicht nur für den besondern Fall gestellt, sondern grundsätzlich das Begehren geltend gemacht, daß Protokolle und Akten der Pflege und ihrer Sektionen den Lehrervertretern in der Kreisschulpflege zu öffnen seien, da sie die gleichen Rechte besitzen wie

die ordentlichen Pflegemitglieder. Infolgedessen faßte die Kreisschulpflege noch eine Reihe weiterer Beschlüsse (Nr. II bis VII), durch die sie generelle Grundsätze aufstellte, in welchem Umfang die Protokollöffnung gegenüber den Lehrervertretern gewährt werden solle. Da sie sich dabei auf den Standpunkt stellte, es sei das Recht der Lehrerschaft gewissen Einschränkungen zu unterwerfen, rekurrierte Sekundarlehrer Kübler als Präsident der Sekundarlehrerkonferenz an die Bezirksschulpflege mit dem Antrage, der Beschluß der Kreisschulpflege Zürich III vom 23. Januar 1917 sei aufzuheben und den Vertretern der Lehrerschaft in der Kreisschulpflege das Recht zuzuerkennen, von sämtlichen Protokollen und weiteren Akten der Kreisschulpflege und der Sektionen und Kommissionen jederzeit für sich und zu Handen der Lehrerschaft Einsicht zu nehmen.

Am 28. November 1917 beschloß die Bezirksschulpflege Zürich zunächst mit Bezug auf das besondere Begehren von Sekundarlehrer Kübler, es sei die Einschränkung aufzuheben, nach welcher die Protokolleinsicht nur für den Petenten allein gewährt werden solle.

Im übrigen hob sie den Beschluß der Kreisschulpflege Zürich III, durch den grundsätzliche Bestimmungen aufgestellt worden waren, auf und zwar mit der Begründung, die Kreisschulpflege sei nicht zuständig gewesen, solche Normen zu erlassen.

Über diesen Beschluß beschwert sich die Kreisschulpflege Zürich III rechtzeitig mittelst Eingabe an den Erziehungsrat vom 21. Januar 1918. Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben.

Die Vorinstanz und die Rekursgegner tragen auf Abweisung des Rekurses an.

Es fällt in Betracht:

1. Der Streit darüber, ob Sekundarlehrer Kübler berechtigt gewesen sei, in die Protokolle und Akten zum Zwecke der Benützung im besonderen Rekursfalle nur für sich Einsicht zu verlangen, oder ob ihm auch das Recht der Mitteilung an Dritte zustand, ist dadurch gegenstandslos geworden, daß jener Rekurs schon vor Jahresfrist letztinstanzlich erledigt wor-

den ist. Es ist daher nicht mehr darauf einzutreten. Immerhin mag festgestellt werden, daß der Erziehungsrat auf dem Boden steht, die von der Kreisschulpflege Zürich III vorgeschriebene Einschränkung gehe zu weit.

Sekundarlehrer Kübler handelte in dem Verwaltungsprozeß, den er für die Sekundarlehrerkonferenz führte nicht als Vertreter der Lehrerschaft in der Kreisschulpflege, sondern als Prozeßgegner der Kreisschulpflege. Und da die Protokolle Urkunden sind, auf deren Kenntnismahme beide Parteien ein gleich starkes Recht haben, war ihm die Einsicht in die Protokolle zu gewähren, und, soweit der Prozeßstoff des schwebenden Verfahrens in Frage kam, durfte er auch seinen Mitrekurrenten vom Inhalt der Protokolle Kenntnis geben.

2. Nicht erledigt ist dagegen derjenige Teil des Beschlusses der Kreisschulpflege, durch den diese allgemeine und für die Zukunft bindende Normen über die Protokollöffnung gegenüber den Lehrervertretern aufstellte. Wenn die Kreisschulpflege beantragt, den Beschluß der Vorinstanz aufzuheben, weil für den dadurch aufgehobenen eigenen Beschluß vom 23. Januar 1917 kein konkretes Interesse mehr bestehe, so ist nicht recht verständlich, weshalb sie die Wiederherstellung jenes Beschlusses auf dem Rekurswege betreibt.

Tatsächlich besteht aber ein Interesse beider Parteien daran, daß über die Zulässigkeit der Aufstellung bindender Normen und, für den Fall der Bejahung, über die Gültigkeit der konkreten Vorschriften eine oberinstanzliche Entscheidung getroffen wird; denn es kann jeden Augenblick der Fall eintreten, daß wegen der Anordnung jener Vorschriften über die Berechtigung der Lehrervertreter zur Protokolleinsicht neuerdings Meinungsverschiedenheiten eintreten.

3. Über das Recht der Einsicht in Protokolle und Akten der Behörden bestehen im Kanton Zürich keine allgemein bindenden Vorschriften. Ebenso wenig kann davon gesprochen werden, daß Wissenschaft oder Praxis darüber allgemein anerkannte Grundsätze ausgebildet hätten. Wenn daher in einzelnen Fällen Entscheidungen getroffen werden müssen, so sind sie aus den allgemeinen, unser Staats- und Verwaltungsrecht beherrschenden Grundsätzen abzuleiten. Im demokrati-

schen Staat ist eine weitgehende Öffentlichkeit der Verwaltung anzustreben; diese darf aber nicht so weit gehen, daß wichtige Interessen der Allgemeinheit oder einzelner Personen dadurch verletzt werden. Nun sind im Kanton Zürich aus guten Gründen die Verhandlungen der Exekutivbehörden der verschiedenen Instanzen nicht öffentlich. Darin liegt bereits die Anweisung, daß aus den gleichen Gründen, aus denen die Verhandlungen selbst der Öffentlichkeit entzogen werden müssen, die darüber geführten Protokolle und die behandelten Akten nicht an die Öffentlichkeit gehören, wenigstens bis für die Geheimhaltung kein allgemeines Interesse mehr besteht.

Den praktischen Bedürfnissen entsprechend muß also der Grundsatz der Öffentlichkeit der Protokolle und Akten Einschränkungen erfahren. Da diese praktischen Bedürfnisse aber bei den verschiedenen Behörden oder Kategorien von Behörden ungleich sind, lassen sich auch nicht von zentraler Stelle aus einheitliche Normen darüber aufstellen. Immerhin wäre es verfehlt, wenn für Behörden mit übereinstimmenden Aufgaben und Befugnissen verschiedene Vorschriften beständen oder die Handhabung des Rechtes zur Protokolleinsicht ganz den einzelnen Behörden überlassen würde. Unter diesen Gesichtspunkten erscheint es unzweckmäßig, daß eine der Kreisschulpflegen der Stadt Zürich für sich allein Bestimmungen über die Öffnung der Protokolle erlasse; das muß vielmehr einheitlich für diese Organe geschehen und zwar durch die zuständigen Gemeindebehörden. Die Organisation der Kreisschulpflege ist innerhalb des gesetzlichen Rahmens der Gemeinde überlassen. Mit dieser Organisation hängt aufs engste zusammen, wie das richtige Funktionieren der Behörden herbeigeführt und vor Störungen geschützt wird, die den öffentlichen Interessen Eintrag tun. Darüber Bestimmungen zu erlassen, ist daher Sache der Instanz, die die Organisation, den Bedürfnissen entsprechend, getroffen hat.

Die kantonale Oberinstanz ist nicht in der Lage, dafür im einzelnen Wegleitung zu geben. Ihre Aufgabe wäre es, nötigenfalls zu verhindern, daß die Gemeinde Vorschriften aufstelle, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen oder Grundsätze des kantonalen Staats- und Verwaltungsrechtes verletzen.

Aus diesen Gründen liegt keine Veranlassung vor, durch Aufhebung des Beschlusses der Bezirksschulpflege die Schlußnahme der Kreisschulpflege III wieder herzustellen.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Der Rekurs der Kreisschulpflege Zürich III wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

II. Kosten bleiben außer Ansatz.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 9. April 1918.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Ferienkurse für Sekundarlehrer.

(Erziehungsratsbeschluß vom 28. Mai 1918.)

I. Zum Zwecke der Teilnahme an den Ferienkursen der Universitäten Genf, Lausanne und Neuenburg werden einer beschränkten Zahl, im aktiven zürcherischen Schuldienst stehender Sekundarlehrer Staatsbeiträge von Fr. 35 für die Kurswoche gewährt. In besondern Fällen bleibt eine etwelche Erhöhung, soweit der Kredit reicht, vorbehalten.

II. Die Kursprogramme können in der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zimmer 10) eingesehen werden.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 15. Juni 1918 der Erziehungsdirektion einzureichen. Später eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

III. Die Kursbesucher haben bis spätestens anfangs September über den Kurs einen Bericht einzureichen. Es ist statthaft, daß Besucher des nämlichen Kurses unter Verteilung der Arbeit einen gemeinsamen Bericht einreichen.

IV. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 28. Mai 1918.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

Jugendspielkurse.

(Erziehungsratsbeschluß vom 28. Mai 1918.)

I. Zur Ermöglichung der Teilnahme am diesjährigen vier-tägigen Spielkurs, II. und III. Stufe, in Zürich, veranstaltet von der schweiz. Vereinigung für Jugendspiel und Wandern, erhalten Mitglieder des zürcherischen Lehrerstandes in be-schränktem Umfang und unter Berücksichtigung der vorhande-nen Kredite Staatsbeiträge, soweit die Teilnehmer nicht am Kursorte wohnen, nach Maßgabe der Beiträge des Bundes.

II. Die Anmeldungen sind bis 15. Juni 1918 an die Erzie-hungsdirektion zu richten. Von den Teilnehmern ist der Er-ziehungsdirektion ein gemeinsamer Bericht einzureichen bis spätestens Ende August.

III. Bekanntmachung im „Amtlichen Schulblatt“.

Zürich, 28. Mai 1918.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: Dr. F. Zollinger.

NB. Der Kurs findet vom 17.—20. Juli statt. Anmeldun-gen werden bis 30. Juni entgegengenommen vom Kursleiter: H. Forster, Turnlehrer, Zollikerstraße 148, Zürich 8.

Außerordentliche Sekundarlehrerprüfung.

Für die militärpflichtigen Kandidaten des Sekundarleham-tes, die anfangs August in den Aktivdienst einzurücken haben, wird am Schluß des Sommersemesters eine außerordentliche Prüfung veranstaltet. Die schriftlichen Anmeldungen sind mit den erforderlichen Ausweisen bis spätestens 15. Juni 1918 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen.

Zürich, 28. Mai 1918.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Gesamtes Unterrichtswesen.

Lehrerverzeichnis und „Amtliches Schulblatt“. Infolge der vom Bunde geforderten Reduktion des Papierverbrauches erscheint im laufenden Jahre kein Lehrerverzeichnis.

Aus dem gleichen Grunde müssen die Publikationen der amtlichen Verhandlungen im „Amtlichen Schulblatt“ und ebenso der Synodalbericht wesentlich gekürzt werden.

2. Volksschule.

Vikariate im Monat Mai.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Mai	36	17	9	12	9	5	16	—	104
Neu errichtet wurden . . .	18	117	1	7	30	2	5	—	180
	54	134	10	19	39	7	21	—	284
Aufgehoben wurden	13	17	1	6	4	—	3	—	44
Total der Vikariate Ende Mai	41	117	9	13	35	7	18	—	240
K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub									

Rücktritt einer Primarlehrerin:

Schule	Lehrer	Schuldienst	Datum des Rücktrittes
Kempten	Schaufelberger, Mina ¹⁾	1905—1918	31. Juli

Wahlen mit Antritt am 1. Mai 1918:

a) Primarschule.

Schule	Name und Heimatort des Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Kempten	Eschmann, Heinrich, v. Wädenswil	Lehrer in Langwiesen
Zimikon-Volketswil	Honegger, Alfred v. Rüti	Verweser daselbst
Wila	Schweizer, Ida, v. Zürich	—
Wülflingen	Müller, Lilly, v. Winterthur	Verweserin daselbst
Wülflingen	Vittani, Karl v. Thalwil	Verweser daselbst
Neuburg-Wülflingen	Zehnder, Elise, v. U.-Siggenthal	Verweserin daselbst
Boppelsen	Winkler, Heinrich, v. Turbenthal	Verweser daselbst

b) Sekundarschule.

Adliswil	Weber, Albert, v. Zürich	Sek.-Lehrer in Stammheim
Oberrieden	Sutter, Karl, v. Zürich	Verweser daselbst
Thalwil	Wiesendanger, Oskar, v. Wiesendangen	Verweser daselbst

¹⁾ Verheirathung.

Küsnacht	Spillmann, Oskar, v. Zürich	Verweser daselbst
Bauma	Graf, Arthur, v. Männedorf	—
Uhwiesen	Häsl, Jakob, v. Winterthur	Verweser daselbst

c) Arbeitsschule.

Altstetten	Schaad, Seline, v. Affoltern b. Z.	Verweserin daselbst
Dorf-, Feld und Obermeilen	Zollinger, Hedwig, v. Obermeilen	Arb.-Lehrerin an der Sek.-Schule Meilen
Flurlingen	Vogel, Lilly, in Feuerthalen	Arb.-Lehrerin in Rheinau und Uhwiesen
Watt-Regensdorf	Meier, Anna, in Watt	Arbeitslehrerin in Seebach

Verwesereien an Arbeitsschulen mit Antritt am 1. Mai:

Schule	Lehrerin
Spitzen-Hirzel	Schärer, Ida, v. Hirzel
Grüt-Gossau	Frey, Marie, v. Pfäffikon

Bezirksschulpflege. Lehrer im Ruhestand als Mitglieder. Auf die Anfrage des Präsidenten einer Bezirksschulpflege, ob es richtig sei, daß ein Lehrer im Ruhestand vom Schulkapitel nicht mehr als Mitglied der Bezirksschulpflege hätte gewählt werden können, ist von der Erziehungsdirektion folgende Antwort erteilt worden:

Nach § 1 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 21. August 1912 sind die Schulkapitel „die Vereinigung der in einem Bezirk wohnenden und im aktiven Schuldienst stehenden Lehrer und Lehrerinnen, Verweser und Vikare der Primar- und Sekundarschule“. Ferner ist in § 4 bestimmt, daß die im Bezirk wohnenden, in den Ruhestand versetzten Lehrer und Lehrerinnen berechtigt sind, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Nach § 14 wählen die Schulkapitel die Mitglieder der Bezirksschulpflege nach Maßgabe der kantonalen Bestimmungen.

Im Gesetz betreffend die Organisation der Bezirksbehörden ist festgesetzt, daß jeder Bezirk eine Bezirksschulpflege habe von mindestens neun Mitgliedern. Bei einer Mitgliederzahl bis auf 12 wählt das Lehrerkapitel drei Mitglieder u.s.w. Die übrigen Mitglieder dürfen nicht der Lehrerschaft der Volksschule angehören.

Es ist nirgends gesagt, daß die von den Schulkapiteln zu wählenden Mitglieder der Bezirksschulpflege dem Schulkapitel

als aktive Mitglieder angehören müssen. Es handelt sich auch nicht um Abgeordnete oder Vertreter der Lehrerschaft. Die Interpretation der zitierten Bestimmung muß daher dahin gehen:

Die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder der Bezirksschulpflege dürfen nicht der Lehrerschaft angehören. Die Schulkörper als Wahlkörper werden wohl dafür sorgen, daß die aktive Lehrerschaft vertreten ist. Diese ist berechtigt, aktive Lehrer zu wählen. Eine Verpflichtung dazu besteht aber nicht; sie ist auch nicht abzuleiten aus der Forderung, daß die von den Stimmberechtigten gewählten Mitglieder nicht der Lehrerschaft angehören dürfen.

Aus einem Entscheid des Regierungsrates vom Jahr 1860 ergibt sich übrigens, daß das auch damals, also unmittelbar nach Inkrafttreten des Unterrichtsgesetzes vom 23. Dezember 1859, die Auslegung der Gesetzesbestimmung war:

„Die Schulkapitel sind nicht verpflichtet, ihre Repräsentanten in der Bezirksschulpflege aus der Mitte der Lehrerschaft allein zu nehmen; ihre Wahl ist unbeschränkt.“ (siehe Amtliche Sammlung Seite 6, Fußnote 4).

Die Wahl eines pensionierten Lehrers in die Bezirksschulpflege durch das Schulkapitel ist daher ebensowenig ausgeschlossen, wie die eines Nichtangehörigen des Lehrerstandes.

Sekundarschule. Neue (provisorische) Lehrstelle auf 1. Mai 1918: Seen (3.).

Lehrmittel. Zur Begutachtung des Manuskripts zum Leitfaden der Naturkunde an Sekundarschulen, IV. Teil, Chemie, von Prof. Dr. Karl Egli wird eine Kommission bestellt, bestehend aus den Sekundarlehrern Hchl. Büchi, Zürich I; Albert Furrer, Utikon a. S.; Jakob Hägi, Zürich V; Ernst Huber, Rüti; Karl Volkart, Winterthur; Emil Weiß, Zürich V. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor, das Protokoll der kantonale Lehrmittelverwalter.

Primar- und Sekundarschule. Staatsbeiträge an Schulhausbauten etc. 90 Primarschulgemeinden und 14 Sekundarschulkreise erhalten an ihre Ausgaben für Schulhausneubauten und -Hauptreparaturen, an die Anschaffung von Schulbänken und Turngeräten im Jahr 1916 Staatsbeiträge von

zusammen Fr. 327,883 (Regierungsratsbeschluß); dazu kommen Subventionen II. Rate des Vorjahres im Betrage von Fr. 195,117. Total Fr. 523,000.

Lehrmittel. Für nachgenannte Lehrmittel werden folgende Verkaufspreise festgesetzt: 1. Lesebuch 2. Schuljahr Fr. 1.50; 2. Lesebuch 3. Schuljahr Fr. 1.80; 3. Botaniklehrmittel Fr. 2.—; 4. Französischlehrmittel Fr. 3.20. Die Gebrauchsdauer dieser neuen Bücher wird in Ergänzung der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913 (§ 59) wie folgt festgesetzt: 1. Lesebücher der 2. und 3. Klasse und Französischlehrmittel für die Sekundarschule: zwei Jahre. 2. Leitfaden der Naturkunde für die Sekundarschule: vier Jahre.

3. Blinden- und Taubstummenanstalt.

Verweserin mit Antritt am 1. Mai 1918: Esenwein, Elvira, von Zürich.

4. Höhere Lehranstalten.

Universität. Das revidierte R e g l e m e n t über die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich wird genehmigt (Regierungsratsbeschluß).

H a b i l i t a t i o n an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät auf Beginn des Wintersemesters 1918/19 für nationales und internationales Strafrecht und Strafprozeß: Dr. jur. G. F. v. Cleric, von Chur.

U r l a u b von Privatdozenten an der philosophischen Fakultät I für das Sommersemester 1918 (Gesundheitsrücksichten): Dr. Gottfried Bohnenblust und Dr. Leone Donati.

5. Verschiedenes.

Staatsbeiträge: Stadt Zürich Fr. 25,000 (als II. Rate an die Kosten der Neubauten für die höhere Töchioerschule). Der Haushaltungsschule des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, Sektion Zürich, wird an die Kosten der Einrichtung einer elektrischen Küche für Schul- und Demonstrationszwecke ein Staatsbeitrag von Fr. 2000 zugesichert (Regierungsratsbeschlüsse).

Tierspital. Taxerhöhung. § 19, Absatz 2 der Verordnung betreffend das kantonale Tierspital vom 3. Juli 1902 (abgeänderte Fassung vom 1. Mai 1915) erhält folgenden Zusatz: „Für Extraverpflegung der Tiere, sowie bei Anwendung außergewöhnlicher Mittel (z. B. Impfungen, Operationen und Verbände) wird ein entsprechender Taxzuschlag angerechnet.“ Dieser Regierungsratsbeschluß tritt auf 1. Mai 1918 in Kraft.

Neuere Literatur.

Erziehung und Unterricht.

Geschichte des Hilfsschulwesens. Von Franz Frenzel, Hauptlehrer und Leiter der städtischen Hilfsschule zu Stolp i. Pom., Herausgeber des Hilfsschulkalenders. (1. Teil des „Handbuch des Hilfsschulwissens“. Eine Darreichung für die Zwecke der Hilfsschullehrerprüfung.) Halle a. S., Carl Marhold. 68 S., Fr. 2.—.

Schulhygiene.

Wegleitung zu Händen der Schulbehörden betreffend Erstellung von Schulbänken. Verfaßt von H. Wipf, Lehrer, und † Dr. F. Erismann, Stadtrat, Zürich. Herausgegeben von der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. Zürich, Zürcher & Furrer. 18 S., Fr. 1.

Französische Sprache.

Cours élémentaire de Langue allemande par Ernest Briod, maître d'Allemand aux écoles communales de Lausanne. Avec nombreuses illustrations dans le texte. Introduction à la II^e partie du Cours Briod et Stadler. 2^e édition. Lausanne, Librairie Payot & Cie. 216 p., Frs. 2.40.

Cours de Langue allemande par Ernest Briod, maître d'Allemand aux écoles communales, et Jacob Stadler, professeur à l'école supérieure de commerce de Lausanne. Lausanne, Librairie Payot et Cie. Deuxième Partie. Avec 12 illustrations dans le texte. 192 p., Fr. 2.40. Troisième Partie. 282 p., Fr. 3.70.

Geschichte.

Zürcherische Burgen. Von Dr. E. Stauber in Zürich. Mit 37 Abbildungen. Herausgegeben von der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz. Verlag des Verfassers. 22 S., 70 Rp. Preis für Schulen bei Bezug von mindestens 20 Exemplaren 50 Rp. für das Stück. (Das für den heimatkundlichen Unterricht recht wertvolle Schriftchen wird zur Anschaffung angelegentlich empfohlen.)

Volkswirtschaft.

Schweizerwoche und wirtschaftliche Selbstbehauptung. Vortrag, gehalten von W. Minder in Schaffhausen (Separat-Abdruck aus der „Neuen Zürcher Zeitung“ 1917.) 37 S.

Inserate.

Rüti.

Arbeitschule.

Infolge Rücktrittes der bisherigen Arbeitslehrerinnen ist je eine Lehrstelle an den Schulen von Rüti und Fägswil mit zusammen 27 Unterrichtsstunden auf Beginn des nächsten Winterhalbjahres neu zu besetzen. Gemeindezulage 20—35 Fr. pro Jahresstunde.

Schriftliche Anmeldungen sind mit den gewohnten Ausweisen bis 15. Juni an den Präsidenten der Primarschulpflege zu richten.

Rüti, 1. Juni 1918.

Die Schulpflege.

Universität Zürich.

Die Doktorwürde wurde im Monat Mai 1918 gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

Parizot, Günther, von Blitar, Java: „Die Entwicklung der bernischen Kraftwerke A.-G. in Bern.“

Weber, Heinrich, von Zürich: „Die wirtschaftliche Lage der schweizerischen Bergbahnen und die Möglichkeit ihrer Sanierung.“

Zürich, 21. Mai 1918.

Der Dekan: Dr. *Hans Reichel.*

Von der medizinischen Fakultät:

Kalusky, Mordcho, von Ataki, Russl.: „Zwei Fälle von Quecksilbervergiftung mit tödlichem Ausgang.“

Ganzoni, Moritz, von Celerina, Graub.: „Die Ursachen und die Verhütung der Liftunfälle.“

Wieland, Hans, von Chur und Arosa: Beitrag zur Epidemiologie und Pathologie der Masern.“

Condrau, Leo, von Disentis, Graub.: „Beobachtungen über Polyarthrits gonorrhoeica.“

Zürich, 21. Mai 1918.

Der Dekan: *Zangger.*

Von der philosophischen Fakultät I:

Schweingruber, Fritz von Rüeggisberg, Bern: „Jugend und Alter in der griechischen Literatur von Homer bis Aristoteles.“

Zürich, 21. Mai 1918.

Der Dekan: *G. F. Lipps.*

Von der philosophischen Fakultät II:

Spritzmann, Moses, von Kischinew, Russl.: „Zur Kenntnis der Salzbildung der Iminosäuren.“

Zürich, 21. Mai 1918.

Der Dekan: *A. Wolfer.*